

# DE-MO-TEC UG

Pröllerstraße 4, 94234 Viechtach

Tel.: 09942 / 94 34 0 Fax 09942 / 94 34 51

Email: [m-schmidt@de-mo-tec.com](mailto:m-schmidt@de-mo-tec.com)

## Allgemeine Lieferbedingungen Blatt 1 von 3

### I. Vertragsschluß

1. Lieferverträge schließen wir nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und nicht anders, als zu den darin niedergelegten und den nachfolgenden Bedingungen ab. Abänderungen oder eigene Bedingungen des Bestellers, sowie mündliche Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
3. Die zum Liefervertrag gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor, soweit sie technisch oder wirtschaftlich zweckmäßig sind. Widerspricht der Besteller der abweichenden Ausführungsart nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung hiervon, so gilt sie einschließlich der dadurch bedingten Änderungen von Preis und Lieferfrist als genehmigt.
4. Unsere schriftlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Kostenanschläge und dergleichen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Die Bedingungen für Montage und Inbetriebsetzung sind jeweils gesondert zu vereinbaren.
6. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen läßt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

### II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk, jedoch ohne Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sollten zwischen dem Tag der Bestellung und der Lieferung Kostenerhöhungen eintreten, die die Gestehungskosten um mindestens 5 % erhöhen, so sind wir berechtigt, für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden, einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen oder die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen.
2. Die Zahlung ist – gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen – bar, ohne jeden Abzug, frei unserer Zahlstelle zu leisten.
3. Wir sind berechtigt, bei Überschreitung der Zahlungsfristen ohne Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in der Höhe von 8 % zu verlangen.

4. Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen und Nichteinlösen von Dokumenten, oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vor weiterer Lieferung Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen oder andernfalls nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist nicht statthaft. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diskontspesen und Wechselkosten trägt der Besteller.

### III. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, nicht vor endgültiger Klarstellung des Liefer- und Leistungsumfanges und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Sicherheit.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Zahlungsverzug, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Betriebszerstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe und Umständen, die im Werk unserer Unterprioritäten eingetreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn unvorhergesehene Hindernisse während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller sobald als möglich mitgeteilt werden.
4. Wenn wir einen fest vereinbarten Termin für die Lieferung oder für die Fertigung einer Anlage trotz einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen überschreiten, so werden wir dem Besteller den dadurch entstandenen Schaden für jede Woche der Verzögerung bis zu 0,5 %, insgesamt nicht mehr als 5 % des Wertes des nicht rechtzeitig gelieferten oder fertiggestellten Teiles ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt bleibt unberührt, wenn der vereinbarte Höchstsatz der Verzugsentschädigung fällig geworden

# DE-MO-TEC UG

Pröllerstraße 4, 94234 Viechtach

Tel.: 09942 / 94 34 0 Fax 09942 / 94 34 51

Email: m-schmidt@de-mo-tec.com

## Allgemeine Lieferbedingungen Blatt 2 von 3

und eine zusätzliche angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden wir ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnen. Wir sind jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit hierdurch bedingter, verlängerter Frist zu beliefern.

#### IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt oder am Tag der Versandbereitschaft an, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert.
2. Wir werden auf Kosten des Bestellers die von ihm gewünschten Versicherungen bewirken. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Artikel VI entgegenzunehmen.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag einschließlich für Reparaturen und Ersatzteil- oder Zubehörlieferungen sowie bis zur Erfüllung aller unserer sonstigen Ansprüche, die uns gegen den Besteller zustehen. Der Besteller hat das Vorbehaltsgut sorgfältig zu behandeln und auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
2. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Sache zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwertes zum Zeitwert der Hauptsache übergeht.
3. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

#### VI. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen Falschlieferungen wie auch das Fehlen von Leistungsgarantien oder ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehören, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) seit dem Gefahrübergang infolge eines nachweisbar davor liegenden, von uns vertretenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Konstruktion, schlechten Werkstoffes oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder nur erheblich vermindert verwendbar herausstellen. Schließt sich an die Lieferung eine von uns durchzuführende Montage an, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit erster Inbetriebsetzung. Unsere Gewährleistungspflicht besteht nur, wenn uns festgestellte Mängel unverzüglich angezeigt werden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Für das Nichterreichen garantierter Leistungs- oder Verbrauchszahlen haften wir durch kostenlose Nachbesserungsarbeiten, soweit für das Nichterreichen von uns zu vertretende Mängel ursächlich sind. Mit erfolgreichem Probelauf oder, falls ein solcher nicht innerhalb von 4 Wochen nach Montageende stattfindet, dann mit rügenlosem Ablauf dieser Frist, gelten alle Ansprüche hinsichtlich der Leistungs- und Verbrauchszahlen als erfüllt.
3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, in 12 Monaten. Sollten sich Versand, Montage, Inbetriebnahme, Probelauf oder Übernahme der Anlage in die Obhut des Bestellers ohne unser Verschulden verzögern, so erlischt unsere Haftung spätestens 12 Monate nach Versandbereitschaft der Anlagenteile.
4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Wartung – insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung –, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse.
5. Wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäß oder ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornehmen, werden wir von unserer Haftung frei.

# DE-MO-TEC UG

Pröllerstraße 4, 94234 Viechtach

Tel.: 09942 / 94 34 0 Fax 09942 / 94 34 51

Email: m-schmidt@de-mo-tec.com

## Allgemeine Lieferbedingungen Blatt 3 von 3

6. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden, unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes, sowie falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure, in keinem Fall jedoch höhere Kosten, als uns bei Durchführung der Arbeiten in unserem Werk entstanden wären. Im übrigen trägt die Kosten der Besteller, insbesondere die der De- und Remontage, der Personalgestellung, der Materialbeistellung wie Kräne, Gerüste und Werkzeuge und der Zurverfügungstellung von Roh- und Hilfsstoffen.
7. Die Gewährleistung für Ausbesserungen oder Ersatzstücke beträgt 3 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem gesamten Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.
8. Die Beseitigung der Mängel kann von uns verweigert werden, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
9. Vorbehaltlich der Rechte aus Artikel VII bestehen keine weiteren Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Lieferung, sofern nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

### VII. Recht auf Rücktritt

1. Wird uns die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei gänzlicher Unmöglichkeit den Vertrag kündigen und bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Preises verlangen. Als teilweise Unmöglichkeit gilt auch, wenn wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist für die Behebung eines von uns zu vertretenden Mangels (Art. VI) fruchtlos verstreichen lassen, wobei die Nachfrist nicht eher beginnt, als bis wir den Mangel erkannt haben oder es uns nachgewiesen ist. Kündigt der Besteller aus solchem Grunde, so steht uns eine Vergütung entsprechend unseren bis dahin getätigten Aufwendungen und Leistungen zu, soweit die Unmöglichkeit nicht von uns vertreten ist. Entsprechendes gilt für unser Unvermögen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Weitere Rechte, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.
2. Wir haben das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn unvorhergesehene Ereignisse gemäß Art. III, Ziff. 3 oder vom Besteller zu vertretende Gründe bewirken, dass die Ausführung, des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich wird, wobei uns für unsere bis dahin erbrachten Aufwendungen und Leistungen eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Ersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

### VIII. Nebenpflichten / Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht zweckdienlich verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der Artikel VI und VII entsprechend.
2. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Ferner ist der Anspruch auf Ersatz mittelbarer Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen, wie Emissionsschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder Produktionsverlust. Dies gilt nicht soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, die uns unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen anzulasten ist, zwingend haften.

### IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Deggendorf.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.